

§1 Allgemeines

1. Der Name des Vereins lautet "NewPipe e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.
Nach der Eintragung wird der Name um "e. V." ergänzt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Technologien, insbesondere Freier Software, die die Nutzung von digitalen Medien ermöglicht und vereinfacht. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Ausrichten von öffentlichen Informationsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen
 - Die Förderung von Projektgruppen, welche Technologien im Sinne des Vereinszwecks entwickeln, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an Mitarbeitende
 - Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Werbemitteln für Projekte im Sinne des Vereinszwecks
 - Das Bereitstellen von digitaler Infrastruktur für die öffentliche Verwendung sowie für Projekte im Sinne des Vereinszwecks
 - Unterstützung von nicht profitorientierten Organisationen, die an freien Medientechnologien im Sinne des Vereinszwecks arbeiten
 - Koordination und materielle Unterstützung von Gruppen Ehrenamtlicher, welche die gleichen Ziele verfolgen, etwa durch Bereitstellung von Räumen sowie der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

§3 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der am Vereinssitz gültigen Datenschutzgesetze personenbezogene Daten verarbeitet.
2. Der Verein hat eine Datenschutzrichtlinie.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Einführung einmalig über die Datenschutzrichtlinie.
4. Etwaige Änderungen beschließt der Vorstand und informiert die Mitglieder in der folgenden Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Es wird zwischen ordentlichen und Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern unterschieden.
2. Juristische Personen können nur als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie müssen eine sie vertretende Person benennen, welche die verbleibenden Rechte und Pflichten ausübt.
3. Nur natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden.
4. Minderjährige können Mitglieder des Vereins werden, sofern deren gesetzliche Vertreter:innen dem Beitritt zustimmen.
5. Über die Aufnahme als Mitglied, welche in Textform zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern und umgekehrt findet per E-Mail statt. Mitglieder verpflichten sich, diese Kontaktadresse aktuell zu halten. Der Verein behält sich vor, weitere Daten zu erfassen und zu verarbeiten, die für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich sind.

7. Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung ruht die Mitgliedschaft.

8. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, welcher mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich oder in Textform erklärt werden muss,
- durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in folgenden Fällen: Beeinträchtigung der Zwecke und Ziele des Vereins durch das eigene Verhalten, Rückstand bei der Beitragszahlung über 6 Monate trotz Mahnung. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erhoben werden,
- durch den Tod des Mitglieds,
- durch Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personenvereinigungen, oder
- bei Auflösung des Vereins.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Rederecht, aber kein passives oder aktives Wahlrecht. Alle weiteren Vereinsmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und je eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen und findet virtuell statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Ladefrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail.
3. Die Versammlungsleitung hat ein Mitglied des Vorstands oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Berufung in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Der Vorstand hat dann innerhalb von sechs Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss die angegebenen Zwecke enthalten. Für die Einberufung und Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen des §7 entsprechend.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 2. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 3. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 4. der Erlass einer Beitragsordnung,

5. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer:innen,
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 7. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, und
 8. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss aus oder gegen eine Aufnahmeverweigerung in den Verein durch den Vorstand.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Der Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, ist dann gewählt.
 9. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
 10. Ein Mitglied des Vorstands verfasst ein Protokoll, in welchem die gefassten Beschlüsse niedergelegt werden. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal vier Mitgliedern. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Gesamtgröße des Vorstands ist vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
3. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Auf diese Weise bestellte Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
6. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Aufgaben des Vorstands umfassen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder mit deren Zustimmung berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
9. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die seine Verfahren und Aufgabenteilung festlegt. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.
10. Die Sitzungen des Vorstands werden je nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, vom Sitzungsleiter elektronisch unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen.

Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungsleitung obliegt einem Mitglied des Vorstands.

11. Jedes Mitglied hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Aus rechtlichen Gründen und insbesondere zur Wahrung des Datenschutzes anderer Mitglieder besteht die Möglichkeit, Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der erschienenen Mitglieder, die nicht Teil des Vorstands sind, zu behandeln.
12. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzulegen. Allen Mitgliedern soll eine Abschrift, die alle nicht unter Ausschluss der Nichtvorstandsmitglieder behandelten Themen enthält, zur Verfügung gestellt werden.

§9 Kassenprüfung

1. Der:die Kassenprüfer:in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der:die Kassenprüfer:in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der:die Kassenprüfer:in darf nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellter des Vereins sein.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn der:die Kassenprüfer:in dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Antrag ist nur zulässig, sofern sich die Notwendigkeit der Einberufung aus einer Kassenprüfung ergibt.

§10 Internationalisierung

1. Als international ausgerichteter Verein erfolgt die interne Kommunikation auf Englisch. Darunter fallen die Sitzungen und deren Protokolle, die Kommunikation mit den Mitgliedern, der Haushaltsplan, sowie angefertigte Berechnungen und Berichte aller Organe, die Beitragsordnung und die Datenschutzrichtlinie.
2. Wahlen und Abstimmungen werden elektronisch durchgeführt. Mitglieder der Organe können beantragen, dass Wahlen und Abstimmungen nicht-namentlich durchgeführt werden.

§11 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Free Software Foundation Europe e.V.", Schönhauser Allee 6/7, 10119 Berlin.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Tagesordnung muss die Auflösung explizit als Beratungsgegenstand enthalten.

§12 Schlussbestimmung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Satzung am 5. November 2022 in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
3. Der Vorstand ist befugt, geringfügige redaktionelle und/oder inhaltliche Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 10.02.2024

überein.